

**Anregungen und Bedenken des Kreises Borken zum Planentwurf und dem Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland – ENTWURF**

KAP. ÜBERGREIFENDE PLANUNGSGRUNDSÄTZE UND –ZIELE

| Rn.        | Ziel (Z) / Grundsatz (G)   | Stellungnahme   |
|------------|--|---|
| 13 ff., 60 | <b>verschiedene</b>  | Die im Regionalplan dargestellten Wirkungszusammenhänge und Entwicklungen im Hinblick auf demographische Aspekte sind aus Sicht des Kreises Borken angemessen dargestellt.  |
| 62         | <b>Grundsatz 1: Den demographischen Wandel bewältigen und Chancengerechtigkeit bewahren!</b><br><br><b>G 1.3</b>   | <p>Der Grundsatz ist sehr allgemein gehalten und beinhaltet somit Klärungsbedarf für die nachfolgenden Fachplanungen.</p> <p>So sind exemplarisch aus Sicht der Jugendhilfeplanung, Maßnahmen der Raumordnung immer hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf junge Menschen und Familien zu bewerten. Die im Regionalplan ausgewiesenen Grundsätze formulieren u.a. den Anspruch, dass „Bei allen räumlichen Planungen und Maßnahmen die Chancengerechtigkeit mit Blick auf verschiedene Bevölkerungsgruppen und ihre unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse als Leitprinzip verankert werden...“.</p> <p>Diesem Anspruch kann man - ebenso wie einigen anderen Grundsätzen, (z.B. Schaffung von Teilhabemöglichkeiten, Vermeidung von Segregation u.a.m.) - aus Jugendhilfesicht uneingeschränkt zustimmen, da sie sehr generell gehalten sind.</p> <p>Aus Jugendhilfesicht von Relevanz ist an dieser Stelle die Frage, welche Indikatoren für die Umsetzung dieser Ziele in den nachfolgenden Planungen (Bauleitplanung) zugrundegelegt werden. D.h., welche Parameter werden angewendet, um zu überprüfen, ob beispielsweise „unerwünschten Polarisierungstendenzen“ entgegengewirkt wurde.</p> <p>Insgesamt wird durchgängig nur der Terminus „unterschiedliche Bevölkerungsgruppen“ verwendet. Aus Jugendhilfesicht sowie weiterer Fachplanungen wäre eine konkretere Bezeichnung der Bevölkerungsgruppen („Kinder“, „Jugendliche“, „Familien“, „alte Menschen“, „Menschen mit Behinderungen“ u.a.) zu bevorzugen. Ausgehend von diesen konkret benannten Gruppen könnte dann ein weiterführender Bezug zu den raumbezogenen Grundsätzen wie z.B. „Verkehrliche Anbindung...“, „Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen“ u.a. hergestellt werden.</p> |
| 65 ff      | <b>Grundsatz 2: Die regionale Wirtschaft stärken, attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickeln und die dazu erforderliche Infrastrukturaus-</b> | <p>Die wirtschaftliche Entwicklung des Kreises wird wesentlich durch den Erfolg der hier ansässigen Unternehmen bestimmt. Dieser ist nicht zuletzt von der Standortqualität und den infrastrukturellen Rahmenbedingungen abhängig. Daher unterstützt der Kreis Borken gemeinsam mit den Städten und Gemeinden auch in Zukunft mit besonderem Nachdruck Aktivitäten, die Wirtschaft im Kreis Borken ganzheitlich, gezielt und aktiv zu stärken.</p> <p>Die Forderung nach einer Ausweisung von ausreichend quantitativen und qualitativ hochwertigen Gewerbe- und Industrieflächen,</p>  |

**Busverbindungen**

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
www.rvm-online.de

**Öffnungszeiten**

Mo – Mi 8.00 – 12.30 Uhr  
14.30 – 16.00 Uhr  
Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

**Konten des Kreises Borken**

Sparkasse Westmünsterland  
BLZ 401 545 30 Konto 7849  
Postbank Dortmund  
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460  
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49  
SWIFT-BIC: WELADE3W

|                 |  |  |
|-----------------|--|--|
|                 | <b>stattung anpassen</b>   | stellt eine Hauptforderung dar. Weitere Ausführungen s. Kap. „Siedlungsraum“.  |
| 72 - 84         | <p><b>Grundsatz 3: Siedlungsentwicklung und andere freiraumgebundene Nutzungen freiraumverträglich gestalten</b></p> <p><b>Grundsatz 4: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen!</b></p> | <p>Der Kreis Borken unterstützt auf Grund seiner Struktur nachdrücklich Bestrebungen für einen nachhaltigen Umgang mit der Resource Fläche und die Verabredung gemeinsamen Handelns der unterschiedlichen Flächennutzer. Er hat hierzu gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer NRW - Kreisstelle Borken und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband – Kreisverband Borken am 03.11.2008 die gemeinsame Erklärung „Region in der Balance – Regionale Allianz für die Fläche im Kreis Borken“ unterzeichnet. Diese wird nun zusammen mit Pilotkommunen als strategisches, regionales Flächenmanagement umgesetzt.</p> <p>Zur Weiterentwicklung dieses Instrumentes, auch im Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen, wurden die weiteren Vereinbarungen „Wald“ und „Wasser“ unterzeichnet.</p>   |
| 95 ff.<br><br>9 | <b>Grundsatz 6: Regionale Kooperation fortentwickeln</b>   | <p>Der Kreis Borken sieht grundsätzlich Chancen und wichtige Ansätze in regionalen Kooperationen, um die anstehenden regionalen Herausforderungen zu bewältigen. Er ist an zahlreichen Zusammenschlüssen beteiligt (z.B. REGIONALE 2016, EUREGIO). Dabei können Kooperationen je nach inhaltlicher Ausrichtung sehr unterschiedlich ausgestaltet werden, und nicht nur als Konsequenz von „regional unerwünschten kontraproduktiven Ergebnissen initiiert“ werden.</p> <p>Der Kreis Borken kann hier verstärkt und bedarfsgerecht die Rolle als Prozessgestalter, regionaler Akteur, kooperativer Dienstleister und Moderator übernehmen und die Prozesse mit seiner Fachlichkeit unterstützen.</p> <p>In Rn. 9 (S. 3) wird die Initiative „MONT“ (<u>M</u>ünster-<u>O</u>snabrück-<u>N</u>etwerkstad <u>T</u>wente) als Instrument für ein „grenzüberschreitendes Regionsmarketing“ dargestellt. Aus Sicht des eher ländlich strukturierten Umlandes muss die alleinige Konzentration auf urbane Ballungsräume jedoch eher kritisch gesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass kein (künstlicher) Gegensatz zu bestehenden, seit über fünfzig Jahren etablierten Institutionen wie der EUREGIO mit Sitz in Gronau aufgebaut wird. Derzeit ist noch unklar, wie sich MONT inhaltlich und organisatorisch weiterentwickelt, so dass vorgeschlagen wird, auf den Hinweis auf „MONT“ im Regionalplanung zu verzichten.</p> |
| 98 ff.          | <b>Grundsatz 7: Dem Klimawandel bei der künftigen räumlichen Entwicklung Rechnung tragen</b>   | <p>Der Kreis Borken befürwortet, dass die Thematik Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel erstmalig in diesem Umfang im Regionalplan aufgenommen wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen und planungsrechtlichen Situation sowie schnellen technischen Weiterentwicklungen (z.B. Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien, Ausbau der Leitungsnetze, Entwurf Windenergieerlass) ist zu prüfen, ob die im Kapitel „Energie“ dargestellten Ansätze und Planungsinstrumente hinreichend tragfähig und flexibel sind, um für die anstehenden Entwicklungen einen planungsrechtlichen Rahmen bieten zu können. Gleichfalls gilt es hier die Belange weiterer (Flächen-)Nutzungsansprüche abzuwägen und auszuloten.</p>   |

|         |  |   |
|---------|--|---|
| 103 ff. | <b>Grundsatz 8: Kulturlandschaften erhalten und weiterentwickeln</b> | Der Kreis Borken begrüßt, dass die Thematik „Erhaltende Kulturlandschaften“ erstmalig in dieser Form im Regionalplan aufgenommen wird. Die durch die flächegebundene Landwirtschaft geprägte Münsterländer Parklandschaft zählt zu den bis heute weitgehend erhaltenen Großlandschaften. Sie hat sowohl für Natur und Landschaft als auch für Tourismus und Naherholung eine hohe Bedeutung. Sie muss einen immer stärker werdenden Nutzungsdruck bewältigen. Der Kreis Borken engagiert sich für die Entflechtung dieser Nutzungen und für die Gestaltung dieses Flächenwandels, u.a. im Rahmen der Landschaftsplanung, der REGIONALE 2016 und dem Regionalen Flächenmanagement. |
|---------|--|---|

## KAP. SIEDLUNGSRAUM

| Rn.      | Ziel (Z) / Grundsatz (G)  | Stellungnahme   |
|----------|---|---|
|          | <b>Kap. III.1 – III.4</b>                                       | <p><b>ASB und GIB allgemein:</b></p> <p>Die Umsetzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und der Bauleitplanung. Der Kreis Borken setzt sich gleichfalls für einen schonenden Umgang mit Grund und Boden ein (s.o. Regionales Flächenmanagement zwischen dem Kreis und Pilotkommunen).</p> <p>Aus Sicht des Kreises sind aber regionalwirtschaftliche Belange bei der Flächendarstellung von ASB und GIB zu berücksichtigen. So benötigen die Unternehmen im Kreis Borken Bedingungen, die den heutigen Standortansprüchen auch im ländlichen Raum gerecht werden: Neben ausreichenden Gewerbeflächen sind das insbesondere moderne Kommunikationstechnologien (z.B. Hinweis auf den notwendigen Ausbau eines hochleistungsfähigen Breitbandkabelnetzes im Plangebiet, vgl. Rn. 70.), eine regionale und überregionale Verkehrsanbindung (Straßen-, Schienen-, Luftverkehr) sowie die Bildungs- und Weiterbildungsinfrastruktur.</p> <p>Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist die Bereitstellung und Nutzbarkeit von zukunftsfähigen Industrie- und Gewerbeflächen sowie Infrastruktur im Hinblick auf Quantität und Lage- sowie Ausstattungsqualität von grundlegender Bedeutung.</p> <p>Die bedarfsgerechte Ausweisung von ASB und GIB-Flächen muss folglich neben der Standortqualität ausreichend Handlungsspielräume und Flexibilität für die Kommunen ermöglichen. Das Bodenmanagement der Kommunen darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass keine Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p> |
| 160, 166 | <b>Ziel 5: Bauliche Beschränkungen wegen Fluglärms beachten</b> | Es wird auf die Stellungnahme zum Flugplatz Stadtlohn-Vreden verwiesen (s. Anlage 5).   |

|                     |   |   |
|---------------------|---|---|
| 212,<br>213,<br>ff. | <b>Ziel 9: Hochschulstandorte stärken</b>   | ASB Zweckbindung „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“<br><br>Rn. 212 (S. 43) benennt u.a. Bocholt als „regional bedeutsame Einrichtung des Hochschul- und Bildungswesens“, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt. Rn. 213 spricht von Ahaus als „geplante Einrichtung“. Hier ist der Entstehungszeitpunkt des Entwurfs zu beachten. Rn. 218 erläutert, warum Ahaus und Coesfeld nicht zeichnerisch dargestellt werden. Eine zeichnerische Darstellung sollte jedoch gleichfalls angestrebt werden, um die Zielperspektive zu dokumentieren. |
| 262                 | <b>Grundsatz 13: Raumstrukturelle Voraussetzungen für grenzüberschreitende und interkommunale Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche berücksichtigen</b> | Im Kreis Borken werden bereits jetzt mehrere Gewerbegebiete interkommunal entwickelt. Dies ermöglicht es ein entsprechend nach Lage, Quantität und qualitativen Standortanforderung differenziertes Gewerbeflächenangebot auch an verkehrlich geeigneten Knotenpunkten und Achsen (z.B. A31) bereitstellen zu können.   |

## ASBZ - Sonstige Zweckbindung

| Rn. | Ziel (Z) / Grundsatz (G)   | Stellungnahme   |
|-----|--|---|
| 241 | <b>Ziel 14 – Besondere regionale Einrichtungen zweckorientiert entwickeln</b><br><br><b>Z 14.1</b> | Die zeichnerische Darstellung der unter Ziel 14.1 benannten Einrichtungen als ASB - „Sonstige Zweckbindungen“ und ihre Bedeutung für den Raum wird zur Kenntnis genommen. Unklar bleiben unter dem Punkt (Seite 50) die vorgenommenen Aussagen zum Erhalt einzelner sozialer Einrichtungen („Stift Tilbeck“, „Haus Hall“ und „Martinistift“). Hier ergeben sich weitergehende Fragen: Wie kommt diese Bewertung zustande? Wer definiert den Bedarf für diese Einrichtungen und ihre Leistungen? Sind diese Planungsaussagen abgestimmt mit den einschlägigen Fachplanungen im Sozialbereich (Jugendhilfeplanung/Sozialplanung)?<br><br>Die in der unverbindlichen Erläuterung dargestellten Aussagen zur Weiterentwicklung sollen ausreichend Flexibilität ermöglichen. |

## GIBZ – Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

| Rn. | Ziel (Z) / Grundsatz (G)  | Stellungnahme   |
|-----|---|---|
| 289 | Erläuterung und Begründung  | Im Regionalplan wird das atomare Zwischenlager in Ahaus und die Urananreicherungsanlage in Gronau als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt.  |
| 296 | <b>Ziel 21: Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraus-</b> | Der Regionalplan sieht vor: „Das atomare Zwischenlager „Transportbehälterlager Ahaus“ (TBL Ahaus) ist im Rahmen der entsprechenden Betriebsgenehmigung zu sichern“.<br><br>Der Kreis Borken hat das Wirtschaftsministerium des Landes |

|     |  |  |
|-----|--|--|
|     | <b>setzungen gegeben sind<br/>Z 21.3</b> | Nordrhein-Westfalen als zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde aufgefordert, die Sicherheit der Einrichtungen in Gronau und Ahaus unter Berücksichtigung der veränderten Ereignisse um die japanische Atomanlage Fukushima im Hinblick auf Flugzeugabstürze und andere Großschadensereignisse zu prüfen. Hierzu wird auf den Beschluss des Kreistages Borken vom 19.05.2011 verwiesen (vgl. Anlage 6). |
| 297 | <b>Z 21.4</b>                            | Die dargestellten Standorte der Rohstoffindustrie sind nach Aufgabe der umgebenden Nutzung zuzuführen. Hier erscheint es sinnvoller im Rahmen einer anschließenden Nachnutzungskonzeption detailliertere Aussagen und Entwicklungsziele zu ermitteln und dies bereits jetzt im Rahmen des Regionalplans als Möglichkeit zu eröffnen.   |

## KAP. FREIRAUM

| <i>Rn.</i> | <i>Ziel (Z) / Grundsatz (G)</i>   | <i>Stellungnahme</i>   |
|------------|---|--|
| 304 ff.    | <b>Grundsatz 15 - Generelle Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich<br/><br/>G 15.4</b> | <p>Für den Grundsatz 15 – er fußt auf den Anfängen der Umsetzung der Eingriffsregelung - besteht aktuell keine Notwendigkeit, er ist zu streichen.</p> <p>Mittlerweile ist zu bedenken, dass zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft eine Fülle von Möglichkeiten und Angeboten bestehen. Zu nennen sind beispielhaft, der Wald als Ausgleichsraum, die Gewässer, d.h. die Umsetzung der EG- WRRL, Ökopools, Ökokonten, sowie die bestehenden Stiftungen.</p> <p>Der Grundsatz 15.4, der Kompensationsmaßnahmen pauschal aus regionalplanerischer Sicht in bestimmte Räume lenkt, entspricht weder den gesetzlichen Vorgaben, noch dem tatsächlichen Sachverhalt. Gerade funktionsgebundene Ausgleichsmaßnahmen sind nahezu ausschließlich an den Landschaftsraum gebunden, in dem der Eingriff stattfindet. Sie in entfernte Landschaftsräume zu platzieren, unterhöhlt den Sinn der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung. Gänzlich unberücksichtigt bleiben dabei die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die stets eine „Vorort-Lösung“ zwingend erfordern und häufig, zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, mit ggfs. notwendigen landschaftsrechtlichen Kompensationen gekoppelt werden.</p> |
| 315        | <b>Ziel 23 – Agrarstrukturelle Belange beachten!<br/><br/>Z 23.1</b>                          | <p>Nach dem Unterziel 23. 1 haben in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die agrarstrukturellen Belange Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Im Ziel 22 (Rn. 303) wird zwar klargestellt, dass die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche Vorbehaltsgebiete sind. Der Begriff „Vorrang“ könnte im Sinne von „Vorranggebieten“ missverstanden werden, so dass andere raumbedeutsame Nutzungen (z. B. auch Windenergieanlagen) ausgeschlossen wären.</p> <p>In der dargestellten Form würde dieses Ziel mit anderen im Entwurf enthaltenen Zielen und Grundsätzen<sup>1</sup> kollidieren. Die Regionalpla-</p>  |

<sup>1</sup> Widerspruch z.B. zu Grundsatz 19, der eine angemessene Waldvermehrung fördern will. Eine solche Absicht wird aber realistisch nur zu erreichen sein, wenn dafür bisherige Nichtwaldflächen - in der Regel handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Flächen -aufgeforstet werden. Das Ziel 30 „Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern“

|         |  |  |
|---------|--|--|
|         |  | <p>nung ist aufgefordert, diese Widersprüche auflösen. Sie darf sie nicht auf die nachgeordneten Planungsebenen verdrängen.</p> <p>Hinsichtlich landwirtschaftlicher Vorhaben ist die o.a. Vorrangstellung auch nicht notwendig, da Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohnehin eine hohe Durchsetzungskraft haben (sie dürfen öffentlichen Belangen lediglich nicht „entgegenstehen“).</p> <p>Der Begriff „Vorrang“ sollte auf Grund der obigen Ausführungen vermieden werden.</p>  |
| 316     | <p><b>Ziel 23 – Agrarstrukturelle Belange beachten!</b></p> <p><b>Z 23.2</b></p>   | <p>Kritisch wird das Unterziel 23.2 gesehen. Demnach sind innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.</p> <p>Wegen des Gebots der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch) könnte diese Zielsetzung zur Folge haben, dass in Ortsteilen dieser Größenordnung Bauleitplanungen – etwa zur Arrondierung des Ortsteiles – vorgehalten wird, dass sie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden. Wenn dieses über die in der Abwägung ohnehin zu berücksichtigenden konkreten Entwicklungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes hinausginge, bekämen die Interessen der Betriebsentwicklung ein deutlich höheres Gewicht gegenüber den städtebaulichen Interessen der Siedlungsentwicklung. In diesem Bereich würden Bemühungen um konsensuale Lösung von städtebaulichen Konflikten konterkariert.</p> <p>Hier erscheint die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche als in der Abwägung besonders zu gewichtende Vorbehaltsgebiete ausreichend.</p> |
| 336-341 | <p><b>Ziel 24 – Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten</b></p> | <p>Erstmalig werden Aussagen zur Intensivtierhaltung im Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Es sollte definiert oder zumindest erläutert werden, was mit dem Begriff „Intensivtierhaltung“ gemeint ist. Eine solche Ein- und Abgrenzung würde der Rechtssicherheit, auch für eine planende Kommune, dienen.</p> <p>Die Aussage in der Begründung (Rn. 339), „dass die Probleme bei der Ansiedlung von Anlagen der Intensivtierhaltung kein flächendeckendes Problem im Plangebiet darstellen“, mag bezogen auf das gesamte Münsterland (noch) zutreffend sein, kann aber für den Kreis Borken nicht bestätigt werden. Hier hat sich eine Dynamik beim Ausbau der Tierhaltung entwickelt, die zu immer mehr Konflikten führt.</p>  |
| 446     | <p>Erläuterung und Begründung</p>  | <p>Unter Rn. 446 wird auf die Kooperationen Landwirtschaft/ Wasserwirtschaft eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass in Nordrhein-Westfalen auf freiwilliger Basis ein Beratungsmodell in Verbindung mit EU-Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier nicht mehr um eine Ab-</p>   |

wird ebenfalls in eine Konfliktsituation geführt. Dies gilt auch für das Ziel 31 „Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!“.

|     |                            |  |
|-----|----------------------------|--|
|     |                            | sichtserklärung handelt, sondern das Beratungsmodell tatsächlich schon durch die Landwirtschaftskammern in Angriff genommen worden ist.  |
| 457 | Erläuterung und Begründung | Unter Rn. 457 wird auf die Fristen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) eingegangen. Hier sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Termin 22. Dezember 2027 um eine Fristsetzung handelt, die nur in Anspruch genommen werden kann, wenn mit ausreichender Begründung vorher überhaupt die Notwendigkeit gesehen wird, die Ziele nicht bis 2015 bzw. 2021 erreichen zu können. Nur der Hinweis auf die Frist 2027 ist hier nicht ausreichend. |

#### KAP. SICHERUNG DER ROHSTOFFVERSORGUNG

| Rn.          | Ziel (Z) / Grundsatz (G)  | Stellungnahme  |
|--------------|---|--|
| 525, 526 ff. | <p><b>Grundsatz 28: Ehemalige Salzlagerstätten unter Berücksichtigung des Naturschutzes nutzen!</b></p> <p><b>Ziel 41: Salzbergbau flächensparend und naturverträglich durchführen!</b></p> | <p>Es wird grundsätzlich begrüßt, dass der Regionalplan sich erstmalig auf seiner Ebene mit der Gewinnung von Steinsalz (Salzbergbau) im Norden des Kreises Borken befasst.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Borken wird jedoch die Nachfolgenutzung der entstehenden Kavernen zur Gasspeicherung und die sich daraus ergebenden Raumansprüche nicht ausreichend behandelt. In der Örtlichkeit ist durch eine Fülle von Gasverdichterstationen, die jede für sich genommen den Eindruck eines mittleren Industriebetriebes vermittelt, ungeplant ein „Industriegebiet“ entstanden. Die dortige Entwicklung entzieht sich bisher erfolgreich jeglicher steuernder Einflussnahme durch eine unterstützende rahmensetzende Planung. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass durch die Abgrenzung der Salzberechtsame, also des Salzabbaurechtes, die Entwicklung westlich des Naturschutzgebietes „Amtsvenn/Hündfelder Moor“ nördlich des Ortsteils Alstätte der Stadt Ahaus seine Fortsetzung finden wird.</p> <p>Der Kreis Borken fordert weiterhin nach planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten zu suchen und auch auf der Ebene der Regionalplanung die Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.</p> |
|              | <p><b>Formulierung als neues Ziel der Raumordnung</b></p>   | <p>Vertikale Bodennutzungen und ihre Auswirkungen, wie z.B. (Erdgas-) Bohrungen zur Sicherung von Energiereserven oder Rohstoffvorkommen, sind zunehmend Gegenstand planerischer und genehmigungsrechtlicher Verfahren im Münsterland, insbesondere im Kreis Borken; teilweise mit erheblichen ungewissen und ggf. nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.</p> <p>Die Abschnitte V. Sicherung der Rohstoffversorgung bzw. VI. Ver- und Entsorgung sollten um Aussagen zu der im Münsterland beabsichtigten Aufsuchung von Erdgas ergänzt werden. Die in diesem Zusammenhang zu nennenden Aktivitäten des Konzerns EXXON MOBIL, aber auch anderer Unternehmen, haben zum Ziel, innerhalb des Geltungszeitraumes des Regionalplanes umfangreiche Probebohrungen im Münsterland durchzuführen, um zu erkunden in wie weit sich eine wirtschaftlich tragfähige Erdgasförderung in der Region realisieren lässt. Dies könnte deutliche Veränderungen der Region mit sich bringen, die es gebieten, hierzu bereits jetzt im Regionalplan Ziele</p>  |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | und Grundsätze zu formulieren und planungsrechtliche Steuerungsinstrumente zu entwickeln.  |
|  | <b>Ziel 39: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen</b> | Im Regionalplan werden umfangreiche Flächen für die Rohstoffgewinnung mit einem Vorsorgezeitraum von 30 Jahren dargestellt. Dabei wirken sich insbesondere großflächige Abbauten wie in Bocholt und Isselburg mit einer Größenordnung von ca. 90 ha raumbedeutsam aus. |

## KAP. VER- UND ENTSORGUNG

| Rn.      | Ziel (Z) / Grundsatz (G)  | Stellungnahme   |
|----------|---|---|
|          | <b>Erneuerbare Energien</b>   | Auf den Kreis Borken werden steigende Anforderungen hinsichtlich der planerischen Umsetzung von erneuerbaren Energien und ggf. den dazu notwendigen Leitungsnetzen zukommen.<br>Auf Grund der vielfältigen Nutzungsstrukturen, der bereits jetzt schon hohen Versorgung mit erneuerbaren Energien sowie bereits jetzt spürbarer Vorbelastungen auch im ländlichen Raum bedarf es hier einer ausgewogenen sowie flächen- und umweltschonenden Betrachtung der Energiewende. Es sind sowohl Energie- und Gesundheitsaspekte, gleichermaßen mit den Belangen der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft, von Natur- und Gewässerschutz und Erholung als Grundlage einer intakten Umwelt und den Ansprüchen an eine hohe Lebensqualität im Kreis Borken auszugestalten.   |
|          | <b>Windenergie</b>  |   |
| 548, 549 | <b>Ziel 42 – Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen!</b> | Dargestellt sind insgesamt fast 4% des Münsterlandes mit dem Planzeichen „Windenergieeignungsbereiche“. (Hinweis: lt. Koalitionsvertrag Darstellung von 2 % der Landesfläche als Windenergievorrangbereiche in den Regionalplänen angestrebt.)<br><br>Der Regionalplan legt für den Kreis Borken die im Regionalplan 2000 ausgewiesenen Vorrangzonen für Windenergie auf der Basis der Untersuchungen aus dem Jahr 1995/1996 erneut nahezu unverändert fest. In dieser Zeit haben sich nicht nur Technik und die Projektideen rasant entwickelt, sondern sind auch die Erfahrungen mit der Technologie sowie der Bewertung von Nutzungspotenzialen (Höhe, Effektivität) und Konfliktsituationen (z.B. Landschaftsbild) gewachsen. Zudem kommt eine immer stärker werdende Bedeutung der Windenergie für die Stromversorgung und die Wirtschaft.<br><br>Die bestehenden Zonen sind im Kreis Borken weitgehend ausgebaut. Eine unveränderte Fortschreibung der bestehenden Zonen könnte somit die Forderungen aus Grundsatz 29 (verstärkte Nutzung regenerativer Energien) und zu Ziel 42 (Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen) untergraben. Die planungsrechtliche Umsetzung der Vorrangzonen für Windenergie obliegt den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. |
| 567      | Erläuterung und Begründung  | In Rn. 567 wird festgestellt, dass im Geltungsbereich des Regionalplanes insgesamt nur 50% der Flächen in die Flächennutzungspläne  |



|                       |  |   |
|-----------------------|--|---|
| <p>569</p> <p>563</p> |  | <p>der Gemeinden übernommen wurden. Dies trifft für den Kreis Borken nicht zu: Nach eigenen Erhebungen sind im Kreis Borken 88%<sup>2</sup> des im Regionalplan eingeplanten Flächenpotenzials und ca. 3% seiner Fläche als Windenergiekonzentrationszonen im Rahmen von Flächennutzungsplänen ausgewiesen.</p> <p>Laut Rn. 569 soll ein Repowering außerhalb der Zonen unzulässig sein. Eine notwendige planungsrechtliche Steuerung der erwünschten und auch vor Ort nachgefragten sog. „Nachkonzentrierung“<sup>3</sup> ist wegen der fehlenden Flächenkapazitäten im Regionalplan für die Gemeinden im Kreis Borken derzeit nicht möglich. Erste Kommunen suchen bereits nach Ansätzen dies einvernehmlich umzusetzen. Die Regionalplanung sollte nach Lösungen suchen, dies zu ermöglichen.</p> <p>Aus dieser Sachlage ergeben sich folgende Anregungen für den Bereich Windenergie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Zonen BOR 14 und 21, ggf. mit dem Ziel der Aufhebung der Zonen um die Flugplätze Vreden-Stadtlohn sowie Borken-Hoxfeld nicht zu beeinträchtigen.</li> <li>- Ermöglichen der Ausweisungsabsichten weiterer Gemeinden, durch Möglichkeiten der Öffnung des Regionalplans; dazu kann es erforderlich sein, die planungsrechtliche Steuerung des Repowerings von WEA, die heute außerhalb der Zonen liegen, zuzulassen.</li> </ul>   |
| <p>572 ff.</p>        | <p><b>Ziel 43 – Biogasanlagen ermöglichen!</b></p> | <p>Gemäß Rn. 572 erhebt der Regionalplan den Anspruch, alle nicht privilegierten Biogasanlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu steuern.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Kreis Borken bereits 88<sup>4</sup> Biogasanlagen aus dem landwirtschaftlichen Sektor existieren. Die Rn. 585 verweist zwar darauf, dass die Bereitstellung von Flächen für die Energieanpflanzung nicht zu Beeinträchtigungen der Funktionen von Naturhaushalt und Landschaft führen darf. Diese Formulierung spiegelt jedoch nicht ausreichend den bestehenden Flächendruck und die Notwendigkeit zur Gestaltung dieses Flächenwandels wider. Dies zeigt sich auch im Bereich Grundwasser. Wie auf der Erläuterungskarte IV-5 „Gefährdete Grundwasservorkommen“ dargestellt, sind schon weite Teile des Grundwassers im Kreis Borken in einem schlechtem chemischen Zustand. Eine weitere Intensivierung der Biomasseproduktion für den Betrieb von Biogasanlagen könnte die Gefahr nach sich ziehen, dass die betroffenen Grundwasserkörper nur mit einem weiteren, höheren Aufwand im Rahmen der WRRL in einen guten chemischen Zustand überführt werden können. Es wird vorgeschlagen, unter 43.3 unter den Ausschlussgebieten auch die „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ und die „Bereiche mit Grundwasserkörpern“ im schlechten chemischen Zustand zu nennen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar und im Plan auch nicht näher begründet, warum eine Biogasanlage mit einer Leistung von z.B. 750 kW<sub>el</sub>, d.h. ei-</p> |

<sup>2</sup> Ohne die aus Luftfahrttechnischen Gründen nicht zur Verfügung stehenden Bereiche BOR 14 und BOR 21

<sup>3</sup> Versetzen von WEA von außerhalb der Zonen in die Vorranggebiete hinein.

<sup>4</sup> 69 errichtet, 11 genehmigt, 8 im Antragsverfahren, Stand Mai 2011

|     |   |  |
|-----|---|--|
|     | <p><b>Z 43.2</b></p>  | <p>ner Feuerungswärmeleistung von ca. 1,7 MW, raumbedeutsam sein sollte. Im Bereich der fossilen Energien<sup>5</sup> erhebt die Regionalplanung keinen vergleichbaren Steuerungsanspruch.</p> <p>Das Ziel 43 wird durch Unterziel 43.2 konterkariert. Biogasanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 kW<sub>el</sub> sollen nur in siedlungsnahen Bereichen zulässig sein. Gerade in diesen Bereich sind Biogasanlagen teilweise aus Sicht der Gemeinden unerwünscht, da dort einerseits große Widerstände in der Bevölkerung zu erwarten sind und andererseits die zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches erheblich eingeschränkt werden könnte.</p> <p>Es ergeben sich folgende Anregungen zum Bereich Biogas:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung des Regelungsregimes des Regionalplans auf eine angemessene Anlagengröße von Biogasanlagen, die an der produzierten Rohbiogasmenge festgemacht werden sollte</li> <li>- sofern die Regionalplanung für jede landwirtschaftliche Biogasanlage unmittelbar oberhalb der Privilegierungsgrenze einen Steuerungsanspruch beibehalten will, sollte die Aufhebung von Ziel 43.2 erfolgen.</li> </ul> |
| 600 | <p><b>Ziel 45 – Standortanforderungen von Energieparks beachten!</b></p> <p><b>Z 45.2</b></p> | <p>Die Kombination verschiedener erneuerbarer Energien sowie Speicher- und Regelungseinrichtungen ist eine unmittelbar bevorstehende, wichtige Entwicklung. Allerdings ist auch hier das Unterziel 45.2, Energieparks in siedlungsnahen Bereichen anzusiedeln, kontraproduktiv – nicht nur auf Grund der Nutzungskonflikte, sondern auch auf Grund mangelnder Verfügbarkeit ausreichend großer und geeigneter Flächen. Es ist nicht plausibel, warum Windenergieanlagen (WEA) als „Mononutzung“ nach Rn. 553 einen ausreichenden Abstand von Siedlungsbereichen haben müssen, sie aber in Kombination mit anderen erneuerbaren Energien in unmittelbarer Nähe von Siedlungsbereichen stehen sollen.</p> <p>Unabhängig davon wird eine Kombinationsnutzung i. d. R. meist sinnvollerweise dort entstehen, wo bereits Anlagen einer bestimmten Art vorhanden sind und durch Anlagen anderer Art ergänzt werden. Bei der Nutzung von Speichertechnologie (z.B. Druckluftspeicher) oder Geothermie muss darüber hinaus auch die Gebundenheit an geologisch geeignete Orte berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird angeregt, das Ziel 45.2 zu überprüfen.</p>                               |
| 622 | <p><b>Leitungsbänder</b></p>  | <p>Leitungsbänder – Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten – werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt.</p> <p>Die aktuell bekannten und zukünftig zu erwartenden Entwicklungen im Bereich der Energie- und Versorgungsstrassen lassen hier jedoch einen zunehmenden Bedarf erwarten. Auf Grund der anzunehmenden Dimensionierung ist auch hier eine Raumbedeutsamkeit anzunehmen. Das westliche Münsterland weist bereits jetzt schon durch die vorhandenen und geplanten 380 kV-Leitungen, sowie weiteren Infrastrukturleitungen eine hohe Vorbelastung auf. Es müssen folglich</p>  |

<sup>5</sup> fossile Kraftwerke liegen üblicherweise bei einem 300-1000fachen der Leistung der betroffenen Biogasanlagen

|  |  |
|--|--|
|  | auch Belastungsgrenzen formuliert werden, um die Balance zwischen den einzelnen Raumansprüchen zu gewährleisten. Es sollten raumordnerische Grundsätze bzw. Ziele formuliert werden. |
|--|--|

## KAP. VERKEHR

| Rn.     | Ziel (Z) / Grundsatz (G)  | Stellungnahme  |
|---------|---|--|
| 647 ff. | <b>Grundsatz 35: Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen (G 35.3)</b>         | Um die angestrebten regionalplanerischen Ansätze angemessen umsetzen und erreichen zu können, sollen folgende Ergänzungen vorgenommen zum Grundsatz 35 vorgenommen werden (Ergänzungen sind unterstrichen):<br><br>Grundsatz 35.3 Zeile 10 ist zu ergänzen: <u>Die Leistungsfähigkeit des ÖSPV (Öffentlicher Straßenpersonenverkehr) soll durch die Ausnutzung technischer Innovationen gesteigert werden.</u>   |
| 651     | Erläuterung und Begründung  | Rn. 651, Zeile 6 ist zu ergänzen: <u>Die Verknüpfung von Bus und Bahn und die Information der Fahrgäste sind zentrale Punkte bei der Bewertung der Leistungsfähigkeit des Systems ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr). Die Anwendung technischer Innovationen z.B. zur Anschlusssicherung oder zur Übermittlung von Ist-Daten steigern die Akzeptanz und Nutzung von Bus und Bahn.</u>  |
| 652     |   | Rn. 652, Zeile 9 ist zu ergänzen: <u>Der Beschleunigung und damit der Attraktivitätssteigerung des ÖSPV dient die Berücksichtigung von Haltestellen auch im Bereich von Schnellstraßen, z.B. durch den Bau von Ausfädelungen für den Bus nach niederländischem Beispiel.</u>   |
| 660     | <b>Grundsatz 37: Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen – auch mit neuen Strecken und neuen Bedienformen (G 37.1)</b> | Im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs, sollen folgende Ergänzungen vorgenommen werden (s. unterstrichen):<br><br>G 37.1 Zeile 5: (...) ausreichender Bedienungshäufigkeit, angemessenem Beförderungskomfort <u>und optimaler Verknüpfung der Verkehrsträger</u> erreicht werden können. (...)   |
| 667     | Erläuterung und Begründung  | Rn. 667: (...) Nicht zuletzt in Folge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs und der Einrichtung <u>von Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften (im Plangebiet: Münsterland-Tarif: Verkehrsgemeinschaft Münsterland mit Zweckverband SPNV Münsterland – ZVM) konnte (...)</u>   |
| 669     |   | Rn. 669: <u>SchnellBus- und RegioBus-Linien ergänzen im Münsterland die Bedienung der Fläche in ähnlich guter Qualität wie der schienengebundene Personennahverkehr. Sie sind wichtiger Teil der Reisekette und übernehmen teilweise auch Zubringerdienste zu den Schienenstrecken. Die verkehrsträgerübergreifende und unternehmensunabhängige Planung und Entwicklung des Angebotes und seiner Qualität sind unverzichtbar für den Erfolg der Reisekette Bus und Bahn.</u> |

|         |   |   |
|---------|---|---|
| 670 ff. | <b>Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonennahverkehr prüfen!</b>         | <p>Rn. 670 plädiert für eine unbedingte Erhaltung bestehender Trassen, wobei eine zwischenzeitliche Nutzung als Radweg dem nicht entgegen steht. Rn. 673 erläutert, dass die Strecke Bocholt-Rhede in der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes NRW für eine Reaktivierung vorgesehen ist.</p> <p>Dieses Ziel ist vorbehaltlos zu unterstützen. Die Verlängerung der Strecke Bocholt-Rhede soll darüber hinaus auch hinsichtlich der Machbarkeit der Verlängerung bis Borken überprüft werden. Auf diese Weise würde eine Verbindung zwischen den Linien RB32 und RE14 entstehen, die neue Chancen eröffnen würde zur Erschließung des Westmünsterlandes, zur Herstellung der Verbindung zum Niederrhein sowie zur weiteren Optimierung des Anschlusses des Westmünsterlandes an das Fernbahnnetz.</p> <p>Die Reaktivierung der Bahnverbindung zwischen Enschede und Gronau (weiter bis nach Dortmund über Münster) hat gezeigt, welches Fahrgastpotenzial durch solch eine Verbindung erschlossen werden kann.</p> |
| 680     | <b>Grundsatz 38: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen</b><br><br>Erläuterung und Begründung | <p>Die Fertigstellung der B67n als wichtige Ost-West-Verbindung im Münsterland stellt eine zentrale Forderung für das Westmünsterland und den Kreis Borken dar. Während der Teilabschnitt Rhede – Borken nun fertiggestellt wurde, ist das Planfeststellungsverfahren und die Umsetzung des Abschnitts Reken – Dülmen nachdrücklich voranzutreiben.</p> <p>Um den Rahmen möglicher Maßnahmen angemessen abbilden zu können, ist an Rn. 680 folgender neuer Absatz anzufügen:<br/> <u>Wichtig zur Unterstützung der Attraktivitätssteigerung der SchnellBus-Linien auf schnellen Bundes- und Landstraßen ist die Berücksichtigung von Haltestellen und ihren Zuwegen im angemessenen Abstand und in der Nähe größerer Siedlungskerne. Entsprechend der Beispiele im niederländischen Raum sollten Ausfädelungen für Haltestellen berücksichtigt werden.</u></p>  |

## ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

| Rn. | Ziel (Z) / Grundsatz (G)                       | Stellungnahme  |
|-----|--|--|
| 289 | <b>ca) Abfallbehandlungsanlagen</b>            | <p>Das Planzeichen „ca) Abfallbehandlungsanlagen“ ist den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zugeordnet. Laut Rn. 289, 5. Spiegelstrich werden die darstellungsrelevanten Abfallbehandlungsanlagen im Plangebiet jedoch als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung dargestellt.</p> <p>Daher sollte dieses Planzeichen auch in der Legende der entsprechenden Kategorie zugeordnet werden.</p>  |
| 381 | <b>da) Bereiche zum Schutz von Natur (BSN)</b> | <p>Mit Bericht vom 20.07.2007, Az. 66 76 43 hat der Kreis Borken einen Abgrenzungsvorschlag für die Bereiche für den Schutz der Natur vorgelegt. Es ist zu begrüßen, dass diese Anregungen in Teilen Berücksichtigung gefunden haben, es ist jedoch festzustellen, dass in einem nicht unerheblichen Umfang an der im alten Gebietsentwicklungsplan vorgesehenen Abgrenzung festgehalten worden ist und darüber hinaus in einigen Fällen zusätzliche, neue BSN eingefügt sind.</p> |

|     |   |  |
|-----|---|--|
|     |   | <p>Es ist davon auszugehen, dass im Kreis Borken durch die Landschaftsplanung, ergänzt durch Naturschutzmaßnahmen der Bezirksregierung, die zentralen naturschutzrelevanten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt bzw. ausgewiesen sind. Dies vorausgesetzt und den Geltungszeitraum des Regionalplanes beachtend, entbehrt die Ausweisung der Bereiche zum Schutz der Natur, die von meinem o. a. Vorschlag deutlich abweichen oder zusätzlich eingefügt sind, einer wirklichkeitsnahen Begründung. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Ziele des Regionalplanes im Zeitraum seiner Gültigkeit umgesetzt werden. Der Kreis Borken hält es daher für dringend geboten, die im Konsens mit allen Beteiligten erarbeiteten Naturschutzgebiete, auch im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Region als Basis für die BSN zu betrachten. Zwar wird im Ziel 30.1 darauf hingewiesen, dass in bestimmten Bereichen von dem Gebot, die BSN als Naturschutzgebiete o.ä. umzusetzen, abgewichen werden kann, jedoch fehlt die namentliche Nennung dieser Gebiete, was sicherlich zur Klärung von strittigen Fragen beitragen würde. Der durch den Kreis 2007 vorgelegte Vorschlag ist indes realistisch, er beinhaltet die regionalplanerisch relevanten Gebiete und berücksichtigt den Vertrauensschutz zwischen den Mitwirkenden.</p>   |
| 417 | <p><b>db) Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</b></p> | <p>Die Zusammenführung der Bereiche für den Schutz der Landschaft wird begrüßt. Die typische Münsterländische Parklandschaft prägt das landschaftliche Bild und besitzt eine hohe Bedeutung für Tourismus und Naherholung.</p>   |
|     | <p><b>dd) Grundwasser und Gewässerschutz</b></p>  | <p>Im Kapitel Wasser wird ausführlich auf den Schutz der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen, Tiere sowie als Trinkwasserressource eingegangen. Es wird auch definiert, dass die für die Allgemeinheit unersetzlichen Wasservorkommen durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden. Dabei wird die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Die in dem geltenden Regionalplan vorhandenen Gebiete zum Schutz der Gewässer sollen offensichtlich aus der zeichnerischen Darstellung entfallen. Zumindest befindet sich im Entwurf unter dem genannten Kapitel hierzu keine Erwähnung. Die Darstellung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz beschränkt sich auf die grobe Abgrenzung der vorhandenen Wasserschutzgebiete. Aus Sicht des Gewässerschutzes erscheint es notwendig, die bestehende Darstellung der Bereiche für den Schutz der Gewässer weiterhin aufrechtzuerhalten. Nur so kann ein großräumiger Schutz des Grundwassers und damit auch die zukünftige Nutzung von Grundwasser weiterhin unterstützt werden.</p> <p>Bei der Darstellung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sollten die Abgrenzungen noch einmal überprüft werden. Z. B. ist die Schutzgebietsausweisung für das Wasserschutzgebiet Liedern in Bocholt nur bis südlich der Bocholter Aa eingetragen. Tatsächlich ragt das Schutzgebiet über die Bocholter Aa nach Norden hin hinaus.</p> |

|     |   |  |
|-----|---|--|
|     |   | <p>Ebenso sollte durch die Bezirksregierung noch einmal darüber nachgedacht werden, ob eine Darstellung der Bereiche möglich ist, die aber trotzdem eines erhöhten Schutzes bedürfen, um einen Trinkwasserschutz auch langfristig sicherstellen zu können. Für den Kreis Borken betrifft dies das Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage Heek.</p>   |
| 493 | <b>eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)</b> | <p>Für den Kreis Borken sind die regionalplanerisch relevanten Abgrabungsbereiche zutreffend dargestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Raum Isselburg im Zusammenhang mit im Betrieb befindlichen Abgrabungen, die auch im Entwurf des Regionalplanes dargestellt sind, konkrete Erweiterungsabsichten bestehen. In einer der Stellungnahme beigefügten Karte sind die Areale dargestellt (vgl. Anlage 4).</p> |